



Brüssel, den 13. Januar 2023
(OR. en)

5067/23

AGRILEG 3
VETER 3
PHARM 4
DELECT 3

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 15499/22 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.11.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Am 21. Oktober 2021 hat die Kommission dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429¹ vorgelegt. Der Rat kann bis zum 29. Januar 2023 Einwände dagegen erheben.
2. Im Verlauf einer stillschweigenden Konsultation hat eine Delegation Gründe angeführt, die dafür sprechen könnten, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.²
3. Folglich hat der Vorsitz den delegierten Rechtsakt auf die Tagesordnung für die Sitzung der Agrarreferenten/-attachés (Veterinärfragen und Lebensmittel) vom 11. Januar 2023 gesetzt. In dieser Sitzung stellte der Vorsitz fest, dass es keine qualifizierte Mehrheit dafür gibt, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

² Dok. WK 17867/2022.

4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 264 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/429 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-